

## Zweite Abtheilung.

Verwaltung des Landarmenwesens, sowie der Staats-Nebenfonds  
und der Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

### Landarmen-Verwaltung.

Nach Maßgabe des Final-Abschlusses haben die finanziellen Ergebnisse der Rheinischen Landarmen-Verwaltung in dem Zeitraum vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 folgendes Resultat geliefert:

Nr.	Einnahme.	Nach dem Stat.		In Wirklichkeit.	
		M.	S.	M.	S.
1	Defecte . . . . .	—	—	10	52
2	Antheil an den Einnahmen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen nach §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871 . . . . .	900	—	757	20
3	Unvorhergesehene Einnahmen aus Erstattungen von Pflege-, Porto- und Prozeßkosten . . . . .	7 800	—	5 212	10
4	Zuschuß aus Provinzialmitteln . . . . .	515 800	—	568 628	26
	Summe . . . . .	524 500	—	574 608	08
	<b>Ausgabe.</b>				
1	Rechnungsberichtigungen . . . . .	—	—	107	39
2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen . . . . .	3 500	—	3 587	20
3	Beihilfen an unvermögende Ortsarmen-Vereine auf Grund des §. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 . . . . .	13 000	—	16 081	—
4	Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmen-Vereine und Pflegeanstalten . . . . .	508 000	—	554 877	09
	Summe . . . . .	524 500	—	574 652	68
	<b>Abschluß.</b>				
	Die Einnahme beträgt . . . . .	574 608 M. 08 Pf.			
	„ Ausgabe „ . . . . .	574 652 „ 68 „			
	Mithin ein Vorschuß von . . . . .	44 M. 60 Pf.			
	welcher durch einen Einnahmerest in gleicher Höhe gedeckt wird.				

Von den sub Nr. 3 aufgeführten Beihilfen entfallen auf:

den Kreis Akenau . . . . .	1 411 M.
Gemeinde Langenfeld . . . . .	50 M.
„ Birneburg . . . . .	83 „
„ Antweiler . . . . .	300 „
„ Barweiler . . . . .	320 „
„ Eichenbach . . . . .	280 „
„ Hümmel . . . . .	300 „
„ Saffen . . . . .	78 „
den Kreis Ahrweiler . . . . .	770 „

		Uebertrag	770 M.
	Gemeinde Oberziffen . . . . .	500 M.	
	" Kirchfahr . . . . .	270 "	
den Kreis	Neuwied . . . . .		4 822 M.
	Gemeinde Ockenfels . . . . .	350 M.	
	" Rotscheid . . . . .	400 "	
	" Breitscheid . . . . .	500 "	
	" Dernbach . . . . .	250 "	
	" Döttesfeld . . . . .	200 "	
	" Elsaff . . . . .	820 "	
	" Griesenbach . . . . .	1 500 "	
	" Windhagen . . . . .	130 "	
	" Dernbach . . . . .	672 "	
den Kreis	Cleve und zwar der Gemeinde Schenkenschanz		485 M.
" "	Mörs " " " " Bönninghardt.		1 800 "
" "	Bitburg . . . . .		1 667 "
	Gemeinde Bettingen . . . . .	1 150 M.	
	" Waldhof-Falkenstein . . . . .	517 "	
den Kreis	Prüm . . . . .		2 373 M.
	Gemeinde Schmidt . . . . .	220 M.	
	" Niederüttfeld . . . . .	290 "	
	" Stupach . . . . .	280 "	
	" Welchenhausen . . . . .	130 "	
	" Brandscheid . . . . .	365 "	
	" Gondenbrett . . . . .	688 "	
	" Krautscheid . . . . .	400 "	
den Kreis	Saarburg . . . . .		189 M.
	Gemeinde Greimerath . . . . .	100 M.	
	" Baldringen . . . . .	89 "	
den Kreis	Trier Land . . . . .		764 M.
	Gemeinde Prostrath . . . . .	289 M.	
	" Damflos . . . . .	125 "	
	" Naurath . . . . .	350 "	
den Kreis	St. Wendel . . . . .		1 800 M.
	Gemeinde Deimburg . . . . .	300 M.	
	" Burglichtenberg . . . . .	1 500 "	

In der Summe zu pos. 4 der Ausgaben sind mitenthaltten die Kosten der Unterhaltung der in den Provinzial-Irrenanstalten, dem Landarmenhaus und der Blindenanstalt untergebrachten landarmen Personen; an die betreffenden Anstalten wurden gezahlt:

an die Provinzial-Irrenanstalt			
1. Andernach	für 19 056 Pflagetage . . . . .	18 956 M.	91 Pf.
2. Düren	" 21 145 " . . . . .	21 242 "	60 "
	Zu übertragen	40 199 M.	51 Pf.

		Uebertrag	40 199 M. 51 Pf.
3. Bonn	für 6 156 Pflage tage	. . . . .	6 196 " 67 "
4. Grafenberg	" 19 003 "	. . . . .	18 969 " 37 "
5. Merzig	" 23 812 "	. . . . .	23 839 " 47 "
im Ganzen also für 89 172 Pflage tage		. . . . .	89 205 M. 02 Pf.
6. an das Landarmenhaus zu Trier	. . . . .		53 591 " 84 "
7. an die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren	. . . . .		2 111 " 43 "

Der Rheinische Landarmenverband hat also . . . 144 908 M. 29 Pf.

für die Verpflegung heimatloser Personen in den Provinzial-Anstalten vergütet, während die Zahlungen an die Ortsarmenverbände und an fremde Anstalten 409 968 M. 80 Pf. betragen haben.

Die Kosten der Landarmen-Verwaltung sind gegen das Vorjahr um 23 501 M. gestiegen, d. h. um 4,26%, während die Steigerung von 1882/83 auf 1883/84 24 725 M. (4,69%) betrug.

Es ist naturgemäß, daß mit der wachsenden Bevölkerung auch die Armenkosten steigen; es kann daher als richtiger Maßstab des Anwachsens des Armenbudgets nur der Prozentsatz der Kosten zur Bevölkerung zu Grunde gelegt werden. Es haben die Landarmenkosten betragen:

im Jahre 1877	. 0,070 M. pro Kopf
" " 1882/83	. 0,125 " " "
" " 1883/84	. 0,129 " " "
" " 1884/85	. 0,133 " " "

Hiernach stellt sich nicht nur ein absolutes Wachsen der Landarmenkosten heraus, sondern es ergibt sich auch eine stetige ungesunde Steigerung pro Kopf der Bevölkerung. Diese kann ihren Grund nur haben in einer zunehmenden Verarmung des Volkes oder in einer Verschiebung und unrichtigen Vertheilung der Kosten der Armenpflege zwischen dem Landarmenverbande und den Ortsarmenverbänden; nach den statistischen Mittheilungen scheint vorzugsweise der letztere Grund zuzutreffen.

In der Anlage F sind die Ortsarmenkosten der Städte über 10 000 Einwohner für die Jahre 1877 und 1883/84 zusammengestellt; es ergibt sich aus derselben, daß gezahlt wurden pro Kopf der Bevölkerung

im Jahre 1877	. . . . . 4 M. 28 Pf.
" " 1883/84	. . . . . 4 " 36 "

es ergab sich also eine Steigerung von 1,87%.

Dagegen wurden an dieselben Städte folgende Landarmenkosten erstattet:

im Jahre 1877	. . pro Kopf 10,8 Pf.
" " 1883/84	. . " " 14,7 "

es liegt also eine Steigerung von 36,1% vor, wobei die Kosten der in den Provinzial-Anstalten untergebrachten Personen aus diesen Städten nicht einmal mitgerechnet sind, desgleichen nicht die Kosten der Beihilfen und der Deputation für das Heimathwesen.

In noch viel höherem Maße sind die Landarmenkosten in den Ortschaften unter 10 000 Einwohnern gewachsen.

Für das Jahr 1877 entfallen auf diese Ortschaften bei einer Gesamt-Einwohnerzahl der Rheinprovinz von 3 910 018 280 1526 Einwohner, für das Jahr 1883/84 bei einer Gesamt-Einwohnerzahl von 4 244 859 296 1 232 Einwohner.

Anlage F.

An Landarmenkosten wurden an diese Verbände erstattet (wobei ebenfalls die Anstaltskosten zc. nicht mitgerechnet sind)

pro 1877 . 103 829 also pro Kopf 3,7 Pf.,  
 „ 1883/84 . 191 333 „ „ „ 6,5 „

Die Landarmenkosten haben also eine Steigerung erfahren von 75,7%.\*)

Dieses außerordentliche Wachsen der Landarmenkosten hat seinen Grund in den Mängeln des Gesetzes, denn

1. es ist den Ortsarmenverbänden sehr leicht gemacht, möglichst viele Leute Landarm zu machen, z. B. durch frühzeitige und unnöthige Unterstützungen vor Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes, durch Unterlassen der Unterstützung bis zum Verlust des Unterstützungswohnsitzes, durch unrichtige und ungenaue Aufnahme der Aufenthaltsverhältnisse zc.;
2. liegt die Gefahr für die Ortsarmenverbände, — namentlich auf dem Lande — sehr nahe, die persönlichen Verhältnisse der Landarmen, deren Kosten der Gemeinde nicht zur Last fallen, nicht einer so genauen Untersuchung zu unterziehen und unter der steten genauen Kontrolle zu halten, wie diejenigen der Ortsarmen; es werden daher an Landarme vielfach zu hohe Unterstützungen gezahlt.

Das einzige Mittel, sich gegen solche Mißbräuche zu schützen, liegt für den Landarmenverband darin, einmal die Armenpflege möglichst direkt in eigenen Anstalten auszuüben, sodann da, wo dies nicht möglich, die Verhältnisse der Unterstützung begehrenden Personen an Ort und Stelle durch seine eigenen Organe zu untersuchen.

Dieselbe Steigerung der Kosten, welche der Rheinische Landarmenverband zu verzeichnen hatte, ist auch in den übrigen Preussischen Landarmenverbänden beobachtet worden, wie die Anlage G beweist; nur Pommern und Hannover haben im letzten Jahre ein Zurückgehen zu konstatiren.

Hiernach sind die Landarmenkosten von 1877 bis 1883/84 gestiegen pro Kopf der Bevölkerung

in der Provinz Sachsen um . . . . .	34%
„ „ „ Brandenburg um . . . . .	36%
„ „ „ Pommern um . . . . .	44%
„ „ „ Posen um . . . . .	63%
„ „ „ Westfalen um . . . . .	70%
„ „ „ Schlesien excl. Breslau um . . . . .	107%
„ dem Regierungsbezirk Kassel um . . . . .	81%
„ „ „ Wiesbaden excl. Frankfurt um . . . . .	132%
„ der Rheinprovinz um . . . . .	84%
„ „ Provinz Hannover um . . . . .	147%
„ „ „ Schleswig-Holstein um . . . . .	131%

Das verhältnismäßig hohe Anwachsen in der Rheinprovinz hat noch einen besonderen Grund in den sich mit jedem Jahre mehrenden Ausweisungen preussischer Staatsangehöriger aus Elsaß-Lothringen und Bayern, in welchen Staaten das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht gilt. Allein im Jahre 1884/85 sind von dem Rheinischen Landarmen-Verbande und zwar in dauernde und kostspielige Pflege übernommen worden:

aus Elsaß-Lothringen 27 Familien,  
 „ Bayern 4 „

\*) Das Wachsen der Ortsarmenkosten in den betreffenden Verbänden konnte leider nicht festgestellt werden.

Anlage G.

es sind dies Angehörige des Preussischen Staates, welche Jahrzehnte hindurch in den genannten Staaten ihren Wohnsitz hatten, zum Theil sogar dort geboren waren, ohne Heimathsrechte zu erwerben; dieselben fielen bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit der Rheinprovinz zur Last, weil sie vor langen Jahren hier ihren letzten Unterstützungswohnsitz hatten, oder weil der letzte Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln war.

Bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen zu Köln waren in dem verflossenen Rechnungsjahre im Ganzen 23 Klagen gegen den Rheinischen Landarmen-Verband anhängig, von denen 3 Klagen von den klagenden Ortsarmen-Verbänden vor der Entscheidung wegen der Ausichtslosigkeit derselben auf ein günstiges Resultat zurückgezogen, 15 zu Gunsten und 2 zum Nachtheile des Landarmen-Verbandes entschieden wurden, während 3 Klagen am Schlusse des Berichtsjahres zu einer Entscheidung nicht gelangt waren.

In der zweiten Instanz sind bei dem Bundesamte für das Heimathwesen 10 Berufungen anhängig gewesen und hatten davon 4 ein günstiges und 3 ein ungünstiges Resultat für den Landarmen-Verband; über 3 Berufungen war am Schlusse des Etatsjahres ein Urtheil noch nicht ergangen.

## Staats-Nebenfonds.

### Polizei-Strafgefelberfonds.

Die finanziellen Ergebnisse bei der Verwaltung der Polizei-Strafgefelberfonds waren in dem Berichtsjahre nach dem Final-Abfchluffe folgende:

#### A. Einnahmen

bei dem Polizei-Strafgefelberfonds des Regierungsbezirks:

Nr.	Namen.	Koblenz		Köln.	Düsseldorf		Zrier.	Summe.
		links- rheinisch. M. st.	rechts- rheinisch. M. st.		rheinisch- rechtlich. M. st.	land- rechtlich. M. st.		
1	Befand aus dem Etatsjahre 1883/84 . . . . .	41 31	478 26	84 16	388 52	90 77	305 61	1 471 59
2	Hefte . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
3	Defette . . . . .	—	—	3 05	—	—	25 28	28 33
4	Zinsen des Kapital-Vermögens . . . . .	3 480	4 710	5 188	1 795	3 515	5 310	26 773 08
5	Ertrag der Strafgefelber . . . . .	32 920	32 268	42 434	61 139	12 798	75 748	276 943 06
6	Amortisationsbeträge ausgefiehener Kapitalien . . . . .	—	—	—	400	1 000	—	1 400
7	Unvorhergesehene Einnahmen . . . . .	—	—	1 30	—	—	—	1 30
	Summe der Einnahmen . . . . .	96 441	37 111	22 887	63 672	17 403	81 389	306 617 36

#### B. Ausgaben:

1	Vorfuß aus dem Etatsjahre 1883/84 . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Hefte . . . . .	9 04	—	16 50	5	—	—	30 54	
3	Zur Rechnungsregulirung . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
4	Verwaltungs-, Druck- und Portofosten . . . . .	1 386	859	1 757	2 047	556	2 741	10 675 32	
5	Zu Kapitalanlagen, resp. zu Wiederanlagen der Amortisationsbeträge . . . . .	500	—	—	900	1 500	—	2 900	
6	Zufüsse zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder . . . . .	34 363	35 734	45 747	60 402	14 906	78 095	291 266 25	
7	Beihilfen an Erziehungsvereine . . . . .	—	—	—	50	—	—	100	
8	Anderweite (unvorhergesehene) Ausgaben . . . . .	8	3 30	53 80	—	—	206 94	272 04	
	Summe der Ausgaben . . . . .	36 267	37 060	47 575	68 404	17 013	81 044	305 244 15	
	Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verblieb ein Bestand von . . . . .	174 12	50 13	8 71	268 36	390 77	345 24	1 373 21	

Durch das Gesetz über den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 sind auch die rheinischen Polizeibehörden ermächtigt worden, Geldstrafen zu verhängen, und fließen diese Strafgeelder gleichfalls den Polizei-Strafgeelderfonds zu. Die laufenden Strafgeelder-Einnahmen entstanden also aus gerichtlichen Erkenntnissen und polizeilichen Strafverfügungen und zwar wurden vereinnahmt:

	a. Aus gerichtlichen Erkenntnissen.		b. Aus polizeilichen Strafverfügungen.		Summe.	
	ℳ	ſ.	ℳ	ſ.	ℳ	ſ.
Aachen . . . . .	13 450	73	19 469	71	32 920	44
Koblenz, linksrheinisch . . . . .	13 587	46	18 680	67	32 268	13
„ rechtsrheinisch . . . . .	—	—	19 634	12	19 634	12
Köln (Hauptfonds) . . . . .	17 969	12	24 465	32	42 434	44
Düsseldorf, rheinischrechtlich . . . . .	23 239	11	37 900	22	61 139	33
„ landrechtlich . . . . .	—	—	12 798	09	12 798	09
Trier . . . . .	31 029	09	44 719	42	75 748	51
Summe . . . . .	99 275	51	177 667	55	276 943	06

Nach einem Seitens der königlichen Staatsregierung dem letzten Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz, sollten die gerichtlich erkannten Strafgeelder den Polizei-Strafgeelderfonds entzogen und von der Staatskasse vereinnahmt werden. Der Provinzial-Landtag gab sein Gutachten dahin ab:

„In Erwägung, daß die Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der Kantongefängnisse und der Verpflegung der Gefangenen den rheinischen Gemeinden unter irrthümlicher Voraussetzung einer bereits bestehenden gesetzlichen Verpflichtung durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1831 auferlegt worden ist; daß der Bezug der Strafgeelder in keinem Zusammenhange mit der vorgedachten Verpflichtung steht;

daß diese überhaupt den wesentlichen Theil ihrer Bedeutung verloren hat, nachdem das Gesetz vom 23. April 1883 den Gemeinden die durch die Festsetzung und Vollstreckung der Polizeistrafen entstehenden Kosten auferlegt hat;

daß die vom Staate jetzt zu übernehmenden Kosten der Vollstreckung der gerichtlichen Strafen nach den bisherigen Erfahrungen erheblich geringer sein werden als die Summe der Einnahmen, welche den Gemeinden entzogen werden sollen;

daß diese Entziehung um so schwerer empfunden werden wird, als eine große Zahl der rheinischen Gemeinden schon durch die Ausgaben für Armenzwecke hoch belastet ist;

daß der vorliegende Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung die Gemeinden der Provinz erheblich schädige und deshalb die Zustimmung des Landtages nur mit der Maßgabe finden könnte, daß die gerichtlichen Strafgeelder der früheren Bestimmung verbleiben.“

Der Gesetzentwurf wurde indeß unverändert dem preussischen Landtage vorgelegt und vom Abgeordnetenhaus in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Nachdem im Herrenhaus der die Strafgeelder behandelnde §. 5 desselben gestrichen worden, hat die königliche Staatsregierung ihre Vorlage zurückgezogen.



In den Fällen, in welchen die baaren Auslagen der Gemeinden die vorstehend sub a bis f angegebenen Sätze pro Kind und Monat nicht erreichten, wurden nur die wirklichen Ausgaben der Gemeinden erstattet.

Den Stadtgemeinden Erkelenz und St. Wendel, welche den Besitz einer Anstalt zur Aufnahme und Erziehung verlassener und verwaister Kinder nachgewiesen haben, wurde die selbständige Verwendung der von ihren Insassen zu erlegenden Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder mit Rücksicht auf die Bestimmung der pos. 7 des Ministerial-Reskripts vom 31. Dezember 1822, vom 1. April 1884 ab zugestanden.

#### Neben-Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln.

Die Einnahmen dieses Fonds bestehend in den Zinsen des vorhandenen und im Berichtsjahre unverändert gebliebenen Kapitalvermögens ad 9600 M. beliefen sich auf 384 M. — Pf.  
 Hierzu der Bestand aus dem Etatsjahre 1883/84 . . . . . 12 „ 26 „  
 Summe . . . 396 M. 26 Pf.

Hiervon sind an Zuschüssen zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder den beteiligten Gemeinden nach dem Satze von 45 Pf. pro Kind und Monat gezahlt worden . . . . . 376 „ 70 „  
 so daß ein Bestand verblieb von . . . . . 19 M. 56 Pf.

#### Ehrenbreitsteiner Allgemeiner Armenfonds.

##### a. Einnahmen:

1. Bestand aus dem Etatsjahre 1883/84 . . . . .	186 M. 79 Pf.
2. Zinsen des Kapitalvermögens . . . . .	1 860 „ — „
3. Von der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden, Zinsen von dem Antheile des Zehner'schen Legats, welcher bei Theilung des rechtsrheinischen Theiles des ehemaligen Kurfürstenthums Trier zwischen Preußen und Nassau dem Herzoglich Nassauischen Waisenfonds zugewiesen worden ist . . . . .	78 „ 75 „
Summe . . .	2 125 M. 54 Pf.

##### b. Ausgaben:

1. An die Erben Juliane Zehner . . . . .	143 M. 47 Pf.
2. Unterstützungen an Hilfsbedürftige aus den berechtigten Gemeinden . . . . .	1 852 „ 50 „
Summe . . .	1 995 „ 97 „

Mithin verbleibt ein Bestand von . . . 129 M. 57 Pf.

Das Kapitalvermögen des Fonds, welches im Berichtsjahre unverändert geblieben ist, beträgt 46 500 M.

## Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Im abgelaufenen Rechnungsjahr sind auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 199 Kinder — gegen 191 im Vorjahre und 213 in 1882/83 — zur Zwangserziehung überwiesen worden.

Von jenen 199 Kindern sind 2 Knaben ohne vorhergehende Einlieferung sofort wieder entlassen worden, der eine, weil er bei Verübung der betreffenden strafbaren Handlung schon über 12 Jahre alt war, seine Unterbringung somit nicht auf Grund des citirten Gesetzes angeordnet werden durfte, der andere, weil er in hohem Grade epileptisch war und daher nicht in eine Anstalt für verwahrloste Kinder, sondern in eine Pflegeanstalt für Epileptiker gehörte.

Von den hiernach verbliebenen 197 neu überwiesenen Kindern sind bis zum 31. März 1885 zur Einlieferung gekommen . . . . . 179  
 dazu kommen im Vorjahre überwiesene, welche erst in 1884/85 eingeliefert wurden . . . 11  
 sodas im Berichtsjahre im Ganzen . . . . . 190  
 Kinder — gegen 189 in 1883/84 — in Zwangserziehung genommen worden sind.

Die Anlage H. weist nach, wie die Eingangs gedachten 199 Kinder sich auf die 5 Regierungsbezirke und deren einzelne Kreise, ferner auf die beiden Geschlechter, auf die beiden Konfessionen und endlich der Geburt nach auf die verschiedenen Jahrgänge vertheilen.

Anlage H.

Darnach sind aus 21 Kreisen gar keine Kinder, aus andern Kreisen dagegen verhältnismäßig sehr viele, aus dem Kreise Kempen z. B. ebensoviele und aus Barmen mehr Kinder, als aus dem ganzen Regierungsbezirk Aachen, und aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf allein mehr Kinder, als aus den andern 4 Bezirken zusammen zur Ueberweisung gekommen.

Des Vergleichs halber ist als Anlage J. eine weitere Nachweisung beigelegt, wie die sämtlichen seit Oktober 1878 bis Ende März 1885 zur Zwangserziehung überwiesenen 1172 Kinder sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen. Darnach kommen auf 10 000 Einwohner in Duisburg 13,33, in Weßlar 9,8, Barmen 8,1, Essen Stadt 7,7, Neuwied 5,8, Berncastel 5,6, Cuxen und Cochem 5,4 Zwangserziehungs-Zöglinge, während auf die gleiche Einwohnerzahl im Regierungsbezirk Aachen 2,0, Köln 2,24, Trier 2,3, Koblenz 3,09, Düsseldorf 3,53, und in der Provinz überhaupt 2,85 entfallen.

Anlage J.

Aus dem Kreise Montjoie ist überhaupt noch kein Kind, aus 6 Kreisen — Malmédy, Wittlich, Waldbroel, Wipperfürth, Weisenheim und Cleve — bis jetzt nur je ein Kind zur Zwangserziehung überwiesen.

Wenn diese großen Verschiedenheiten auch zum größten Theil auf den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kreise beruhen, so kann sich die provinzialständische Verwaltung der Ueberzeugung nicht verschließen, daß dieselben nicht minder auf eine ungleichmäßige Auslegung und Anwendung des Zwangserziehungsgesetzes durch die beteiligten Gerichts- und Verwaltungsbehörden zurückzuführen sind.

Eine eben solche Ungleichmäßigkeit ergibt sich aus einer vom königlichen Ministerium des Innern mitgetheilten, als Anlage K. beigelegten Nachweisung der vom 1. Oktober 1878 bis 31. März 1884 innerhalb Preußens in Zwangserziehung untergebracht gewesenen Kinder. Auf 10 000 Einwohner kommen hiernach Zwangszöglinge

Anlage K.

in Regierungsbezirk Kassel . . . . .	7,0	in Hannover . . . . .	2,8
in Frankfurt am Main . . . . .	4,7	„ Brandenburg . . . . .	2,7
„ Pommern . . . . .	4,1	„ Posen . . . . .	2,6

in Schlesien . . . . .	3,2	in Rheinprovinz . . . . .	2,4
„ Schleswig-Holstein } . . . . .	3,2	„ Westfalen . . . . .	2,3
„ mit Lauenburg } . . . . .		„ Westpreußen . . . . .	1,8
im Regierungsbezirk Wiesbaden	3,2	„ Ostpreußen . . . . .	1,5
in Stadt Berlin . . . . .	2,9	„ Hohenzollern-Sigmaringen . . . . .	0,7
„ Sachsen . . . . .	2,9		

Hiernach waren in Rheinland und Westfalen nahezu gleichviel, in nur 3 Verbänden procentual weniger, in allen übrigen aber mehr Kinder als in jenen beiden Provinzen untergebracht.

Anlage L.

Wie in den Vorjahren erfolgte die Verurtheilung zur Zwangserziehung laut Anlage L. auch im Berichtsjahre vorzugsweise wegen Bettelns und Diebstahls. In nicht wenigen Fällen waren die Kinder von ihren Angehörigen zum Betteln und Diebstahl — besonders zu Holz- und Feldsrevel angehalten worden; fast überall aber war die Verwahrlosung auf die ärmlichen Familienverhältnisse und die mangelhafte Fürsorge der Eltern für die Pflege und Erziehung der Kinder zurückzuführen.

In 47 Fällen wurde die Zwangserziehung von Seiten der Eltern gewünscht oder sogar beantragt; 21 Kinder waren unehelich geboren, 7 waren Ganz-, 55 Halbweisen, und 35 Kinder hatten Stiefvater oder Stiefmutter.

Durch Vermittelung der bisher schon in dieser Hinsicht thätigen und einiger neu gewonnenen katholischen Vincenz- und evangelischen Erziehungsvereine sowie verschiedener Pfarrgeistlichen hat auch im abgelaufenen Jahre wieder eine Anzahl Kinder in Familienerziehung gegeben werden können, so daß sich am 31. März 1885 im Ganzen 194 Kinder — gegen 141 im Vorjahre — in Familienpflege befunden haben. Die in Betreff der Familienerziehung bisher gemachten Erfahrungen sind sehr befriedigende. Die Kinder sind meist auf dem Lande in gut situirten Ackerer- und Handwerkerfamilien untergebracht, und hat sich zwischen den Pflegeeltern und ihren Zöglingen fast überall ein recht inniges Verhältniß herausgebildet.

In nur 4 Fällen haben Kinder wegen mangelhafter Führung, besonders wegen Neigung zum Umhertreiben, aus Familien- in Anstaltserziehung übernommen werden müssen.

Ohne ein endgültiges Urtheil über den Werth der Familienpflege jetzt schon abzugeben, wird dieselbe in vorsichtiger Weise und unter Zuziehung zuverlässiger Vermittler namentlich für Mädchen weiter ausgedehnt; dieselbe ist die billigere und erleichtert außerdem die Unterbringung und Ausbildung nach der Schulentlassung, indem manche Pflegeeltern gern bereit sind, ihre Zöglinge auch über das schulpflichtige Alter hinaus zu behalten, oder wenigstens für deren Unterbringung in Lehre oder Gesindedienst zu sorgen.

Wie viele Zöglinge in den einzelnen Erziehungsanstalten und durch Vermittelung verschiedener Vereine beim Beginn des Berichtsjahres untergebracht waren, ferner, wie die neu überwiesenen Kinder auf jene Anstalten und Vereine vertheilt wurden und endlich, in welcher Weise sämmtliche am Schluß des Rechnungsjahres vorhandenen Zöglinge untergebracht sind, ergibt sich aus der Anlage M. Zu letztgedachtem Zeitpunkte verblieben in Summa 1014 Kinder — gegen 882 im Vorjahre — in Zwangserziehung. Von Zeit zu Zeit wird eine Anzahl der in Anstalten und Familien zur Pflege und Erziehung befindlichen Kinder sowohl, als auch der in Lehre und Gesindedienst untergebrachten Zöglinge von dem Dirigenten der Abtheilung oder einem hierzu besonders kommitirten Beamten besucht.

Anlage M.

Der Gesundheitszustand der Kinder war im Allgemeinen gut, und ist in nur wenigen schwereren Krankheitsfällen die vorübergehende Aufnahme in Hospitalspflege erforderlich gewesen.

Gestorben sind im Berichtsjahre 7 Kinder, — 5 Anstaltszöglinge und 2 Lehrlinge — und zwar einer an der Wasserfucht, einer an gastrischem Fieber, einer an Gehirnentzündung, einer an Lungenentzündung und 3 an der Schwindsucht.

Auch in Betreff der geistigen und sittlichen Entwicklung der Zöglinge sind fortgesetzt befriedigende Berichte eingelaufen, und zwar sowohl bezüglich der noch in Zwangserziehung befindlichen, als auch der bereits ausgeschiedenen resp. in die Heimath entlassenen Kinder.

Bis Ende März 1885 waren im Ganzen 115 Kinder aus der Zwangserziehung ausgeschieden oder entlassen worden. Bezüglich 87 von diesen sind im abgelaufenen Jahre durch die Heimathsbehörden Führungsberichte eingezogen worden, und lauten diese bei 9 Kindern „sehr gut“, bei 68 „gut“, bei 3 „befriedigend“, bei 2 „wenig befriedigend“ und bei 5 „schlecht“. Es sind keine Führungsberichte eingegangen über 28 Kinder; davon waren 7 ins Ausland verzogen resp. nicht zu ermitteln, einer war in eine Idiotenanstalt, 9 waren im Laufe der Jahre in staatliche Besserungsanstalten aufgenommen und 11 sind erst gegen das Ende des Berichtsjahres aus der Zwangserziehung entlassen.

Von den entlassenen 5 Kindern mit schlechter Führung ist ein Knabe wegen Diebstahls zu 6 Monaten Gefängniß, ein Knabe wegen Bettelns und Landstreicherei zu 4 Wochen Haft und 6 Monaten Nachhaft in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler, ein Mädchen wegen gewerbmäßiger Unzucht zu 3 Tagen Haft und 6 Monaten Nachhaft in genannter Anstalt verurtheilt und ein Knabe ist wegen groben Unfugs und Entwendung von Genußmitteln bestraft, das fünfte jener Kinder — ein Knabe — ist ebenso wie eins der beiden Kinder mit wenig befriedigender Führung f. B. wegen geistiger Schwäche aus der Zwangserziehung entlassen worden.

Im Berichtsjahre sind 12 Kinder — inkl. 1 Lehrling — widerruflich, 39 Kinder — inkl. 11 Lehrlinge und Dienstboten — definitiv, in Summa 51 Zöglinge aus der Zwangserziehung ausgeschieden resp. durch Beschluß entlassen worden. Darunter befinden sich 2 Knaben, welche — der eine wegen Fehlens der rechten Hand, der andere wegen geistiger Beschränktheit — für die Unterbringung in Lehre zc. nicht geeignet waren; drei andere Knaben sind als unverbesserlich entlassen worden, zwei davon, — inkl. 1 Lehrling — nachdem sie wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zu Gefängnißstrafen verurtheilt worden waren. Die Unterbringung aus der Schule entlassener Zöglinge in Lehre und Gefindebienst ging im Berichtsjahr recht gut von Statten; es sind im Ganzen für 111 Knaben und 20 Mädchen Lehrlings- und Dienststellen gefunden worden. Bei annähernd der Hälfte dieser Zöglinge, nämlich bei 52 Knaben und 8 Mädchen haben die Vincenzvereine und Pfarrgeistlichen die Lehrmeister zc. vermittelt und die Beaufsichtigung in dem neuen Verhältniß übernommen.

Bei 33 Knaben gelang die Unterbringung ohne Zubilligung einer Entschädigung an die Lehrmeister; bei den übrigen ist ein Lehr- oder Kleidergeld in Höhe von durchschnittlich 40 M. pro Jahr vereinbart worden.

Die Mädchen werden gewöhnlich ohne Gewährung eines Kleidergeldes untergebracht; in manchen Fällen erhalten dieselben im ersten Jahre schon einen mäßigen Lohn.

Von Seiten einiger Lehrmeister wurde die Forderung gestellt, ihnen für die Lehrlinge die Beiträge zu den Ortsfrankenkassen aus Provinzialmitteln zu erstatten. Da nun nach diesbezüglichen Ermittlungen die qu. Beiträge sich wesentlich höher stellen, als die bei Nichtversicherung der Lehrlinge zu zahlenden Kur- und Pflegekosten, wurde jenen Anträgen keine Folge gegeben, vielmehr angeordnet, daß die Lehrlinge, für welche in Krankheitsfällen durch die Lehrverträge hinreichend Fürsorge getroffen ist, auf Grund des §. 3 alinea 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 von der Versicherungspflicht befreit werden.

Laut einer Ende 1884 aufgestellten Nachweisung der bisher den verschiedenen Gewerben zugewiesenen Zöglinge waren unverhältnißmäßig viele als Schmiede-, Schreiner-, Bäcker-, Schneider- und besonders als Schuhmacherlehrlinge untergebracht; dem letzteren Handwerk allein waren 26% und den vorbenannten 5 Gewerben zusammen 68% aller Lehrlinge überwiesen.

Anlage N.

Diese Thatsache legte die Befürchtung nahe, daß mancher von jenen Knaben nach Ablauf der Lehrzeit in dem erwähnten Berufe keine Beschäftigung finden möchte, und wurden deshalb die Erziehungsanstalten und Vereine unter Hinweis auf die als Anlage N. hier beigefügte Nachweisung ersucht, durch angemessene Belehrung, verbunden mit Veranschaulichung bei den am Orte wohnenden Handwerksmeistern dahin zu wirken, daß sich die Zöglinge für die Folge mehr den bisher noch wenig oder gar nicht berücksichtigten Gewerben zuwenden. Im Laufe des Berichtsjahres mußten 12 Knaben und 1 Mädchen vorübergehend aus Lehre oder Gesindebienst zurückgenommen werden, und zwar einestheils wegen mangelhafter Führung — besonders wegen wiederholten Entweichens und wegen Veruntreuung —, andernteils wegen ungenügender Beanlagung. Die meisten dieser Zöglinge haben indessen bei erneuter Unterbringung — zum Theil in einem andern Handwerk — ihre Lehrmeister zufriedengestellt. Alle übrigen in Lehre oder Gesindebienst befindlichen Kinder haben sich im Allgemeinen gut gehalten.

Mehrere Knaben haben bereits ihre Lehrzeit beendet; einige von diesen sind bei den bisherigen Meistern als Gehülfen in Arbeit verblieben, die andern haben in der Heimath weiteres Unterkommen gefunden.

In Betreff eines Lehrlings wurde auf diesseitigen Antrag vom Vormundschaftsgericht das Recht der Zwangserziehung bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ausgedehnt, damit dem Bestreben der Angehörigen des Knaben, die Auflösung des Lehrverhältnisses aus eigennützigen Motiven vorzeitig herbeizuführen, wirksam entgegen getreten werden kann.

Derartige Maßnahmen dürften weiterhin kaum mehr erforderlich werden, da inzwischen durch die Gesetzesnovelle vom 23. Juni 1884 die Dauer der Zwangserziehung allgemein um 2 Jahre — vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre — verlängert worden ist und bis zu letztgedachtem Zeitpunkte die Lehrverhältnisse in der Regel ihr Ende erreichen.

Der Durchschnittspflegeatz pro Kind und Jahr hatte sich von 1882 bis Ende März 1884 von 260 auf 246 M. ermäßigen lassen.

In Folge der vermehrten Unterbringung von Kindern in Familien, sowie durch Gewinnung neuer Anstalten und Vereine für die Aufnahme resp. Unterbringung verwahrloster Kinder zu einem niedrigen Pflegeatz und endlich durch Herabsetzung des bisherigen Pflegeatzes einer größeren Anstalt um 48 M. hat sich der Durchschnittspflegeatz noch weiter erheblich ermäßigen lassen, und zwar ist derselbe im Berichtsjahre um den Betrag von 23 M. 50 Pf., nämlich von 246 auf 222 M. 50 Pf. herunter gegangen. Infolgedessen betragen denn auch die erwachsenen Gesamtkosten in 1884/85 nur rund 13 000 M. mehr als in 1883/84, obwohl am Ende des Berichtsjahres 132 Kinder mehr in Zwangserziehung waren als am Schlusse des vorhergegangenen Rechnungsjahres.

Anlage O.

Die Anlage O. weist nach, welche Pflegeätze zur Zeit an die verschiedenen Anstalten und Vereine gezahlt werden müssen; darnach betragen die Kosten pro Kind in Familienpflege durchschnittlich ein Drittel weniger als in den Erziehungsanstalten.

Die finanziellen Ergebnisse dieses Verwaltungszweiges waren im Einzelnen folgende:

Tit.	Einnahme.	Nach dem		In	
		Etat.		Wirklichkeit.	
		M	⚡	M	⚡
	Bestand aus dem Vorjahre . . . . .	—	—	32 921	92
I.	Erfattungen aus der Staatskasse . . . . .	136 000	—	105 396	43
II.	Zahlungen von Ortsarmen-Verbänden zur Beschaffung der reglementsmäßigen ersten Ausstattung der Zöglinge . . . . .	160	—	—	—
III.	Erfattung von Pflegekosten aus dem eigenen Vermögen der Zöglinge . . . . .	400	—	756	42
IV.	Unvorhergesehene Einnahmen . . . . .	65	—	—	—
V.	Zuschuß aus Provinzialmitteln . . . . .	136 000	—	83 171	74
	Summe der Einnahme . . . . .	272 625	—	222 246	51
	<b>Ausgabe.</b>				
	Rechnungsberichtigungen . . . . .	—	—	242	77
I.	Kosten des Unterhalts und der Erziehung u. der Zöglinge . . . . .	271 125	—	209 706	52
II.	Insgemein und für unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	1 500	—	1 414	86
	Summe der Ausgabe . . . . .	272 625	—	211 364	15
	Die Einnahme betrug . . . . .	222 246	M. 51 Pf.		
	„ Ausgabe „ . . . . .	211 364	„ 15 „		
	Mithin bleibt Bestand . . . . .	10 882	M. 36 Pf.		

Von dem etatsmäßigen Zuschuß ad Tit. V ist zufolge Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths in seiner Sitzung vom 7./8. Juli 1885 von Seiten der Central-Kassenverwaltung der Betrag von 52 828 M. 26 Pf. — zur Deckung des Defizits bei der Landarmen-Verwaltung in gleicher Höhe — wieder eingezogen worden.